



CH-3001 Bern, OAK BV

An die
zugelassenen Expertinnen und
Experten für berufliche Vorsorge

Bern, 7. November 2018

Fachrichtlinie 5 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen unserer diesjährigen Inspektionen bei sämtlichen Direktaufsichtsbehörden haben wir festgestellt, dass in rund der Hälfte der versicherungstechnischen Gutachten einzelne Vorgaben der FRP 5 und der Weisungen W-03/2014¹ nicht vollständig eingehalten wurden. Mit den Weisungen W-03/2014, welche per 31. Dezember 2016 in Kraft getreten sind, hat die OAK BV die FRP 5 zum Mindeststandard erhoben. Wir erlauben uns deshalb, folgende Anforderungen in Erinnerung zu rufen:

Strukturierung der Zusammenfassung «Prüfungsergebnis und Beurteilung des Experten» gemäss unseren Weisungen

Die Weisungen der OAK BV verlangen die nachfolgende Strukturierung und Reihenfolge der Zusammenfassung «Prüfungsergebnis und Beurteilung des Experten» im versicherungstechnischen Gutachten:

¹ Die Weisungen können unter [Weisungen Erhebung Mindeststandard](#) heruntergeladen werden.

1. Prüfungsergebnis finanzielle Sicherheit
2. Sanierungsfähigkeit
3. Prüfungsergebnis reglementarische versicherungstechnische Bestimmungen
4. Prüfungsergebnis laufende Finanzierung
5. Ausblick

Die wichtigsten Ergebnisse der fünf aufgeführten Punkte müssen für den Leser klar und übersichtlich dargestellt sein.

Technische Grundlagen

Die FRP 5 verlangt eine Beurteilung der verwendeten technischen Grundlagen. Eine Aussage darüber, ob die von der Vorsorgeeinrichtung verwendeten technischen Grundlagen im konkreten Fall angemessen sind, ist zwingend. Eine allgemeine Aussage, beispielsweise, dass es sich um die aktuellsten Grundlagen handelt, ist nicht ausreichend.

Technischer Zinssatz

Die FRP 5 verlangt eine Beurteilung des verwendeten technischen Zinssatzes. Eine Aussage darüber, ob der von der Vorsorgeeinrichtung verwendete technische Zinssatz im konkreten Fall angemessen ist, ist zwingend. Eine allgemeine Aussage, beispielsweise, dass der verwendete technische Zinssatz unterhalb dem Referenzzinssatz gemäss FRP 4 liegt, ist nicht ausreichend.

Verhältnis der Sollrendite zur erwarteten Rendite

Die FRP 5 verlangt, dass sich der Experte über das Verhältnis der Sollrendite zur von der Vorsorgeeinrichtung erwarteten Rendite äussert. Die Annahmen, die zu den Werten führen bzw. die Herkunft dieser beiden Werte, müssen im versicherungstechnischen Gutachten dargelegt werden. Zusätzlich muss das Verhältnis dieser beiden Werte aufgezeigt und die Konsequenzen für die Vorsorgeeinrichtung dargelegt werden.

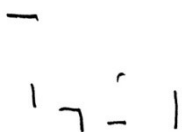
Zielgrösse der Wertschwankungsreserve

Äussert sich der Experte im versicherungstechnischen Gutachten nicht zur Zielgrösse der Wertschwankungsreserve, so ist gemäss seiner Einschätzung die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve nicht zu niedrig angesetzt. Fehlt eine explizite Aussage im versicherungstechnischen Gutachten, übernimmt der Experte die Verantwortung für diese Einschätzung.

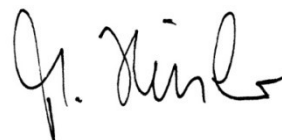
Für Ihre Kenntnisnahme und Mitarbeit danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**



Pierre Triponez
Präsident



Manfred Hüsler
Direktor